



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum
2.	Kommunalwahlen 2009 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum vom 25. November 2008**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 20. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum (Vergnügungssteuerersatzung) vom 23. Dezember 2002 in der seit 1. Januar 2006 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird „§ 9 b“ durch „§ 9 a“ ersetzt.
2. In § 9 a Absatz 1 werden die Wörter „oder seitens des Steuerschuldners ein entsprechender Antrag vorliegt“ gestrichen.
3. § 9 b wird gestrichen.

Artikel 2

In § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 2 wird „8 vom Hundert des Einspielergebnisses“ durch „12 vom Hundert des Einspielergebnisses“ ersetzt.

Artikel 3

1. Die Überschrift „II. Kartensteuer“ wird durch „II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze“ ersetzt. Die Überschrift „III. Pauschsteuer“ wird gestrichen. Die Überschrift „IV. Gemeinsame Bestimmungen“ wird durch „III. Gemeinsame Bestimmungen“ ersetzt.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. In § 5 Absatz 1 wird der Satz „Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern.“ angefügt.
4. In der Überschrift zu § 6 werden hinter dem Wort „Steuersatz“ die Wörter „bei Eintrittskarten“ angefügt.
5. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Kartensteuer“ durch „Steuer“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Pauschsteuer“ durch „der Steuersatz“ ersetzt.
7. In § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Pauschsteuer“ durch „Steuer“ ersetzt.
8. In § 11 wird das Wort „Pauschsteuer“ durch „Besteuerung“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pauschsteuer“ durch „Steuer“ ersetzt.
 - b. Absatz 3 wird neu gefasst: „Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 9 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Beckum eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.“
 - c. Absatz 4 wird neu gefasst: „Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“
 - d. In Absatz 5 werden die Wörter „die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge“ durch die Wörter „und die für eine Besteuerung nach § 9 notwendigen Angaben“ ersetzt.
10. In § 16 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 Seite 228)“ durch die Wörter „– in der aktuell geltenden Fassung –“ ersetzt.

Artikel 4

1. Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.
3. Artikel 3 tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 25. November 2008

gezeichnet
Dr. Strothmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 2**Kommunalwahlen im Jahr 2009 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2009 stattfindende Wahl des Rates und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum auf.

Die Wahlen erfolgen aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 15 bis 17 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) entsprechen. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz (GG), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin/Ein Bewerber darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Erfordernisse der §§ 25, 26 und 31 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) zu beachten und die darin geforderten Unterlagen den Wahlvorschlägen beizufügen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tag vor der Wahl, bei mir einzureichen, damit etwaige Mängel – die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren – rechtzeitig behoben werden können. Wenn der 7. Juni 2009 als Wahltag durch den Innenminister NRW festgelegt und durch Wahlausschreibung bekannt gemacht wurde, endet die Frist am 20. April 2009, 18:00 Uhr. Danach können keine Wahlvorschläge mehr eingereicht werden.

Wahl des Rates der Stadt Beckum

Wählbar für die Wahl in Wahlbezirken und aus Reservelisten ist grundsätzlich, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat und nicht nach § 8 KWahlG NRW vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Nicht wählbar ist, wer am Wahl-

tag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 30 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittlbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen ferner von 210 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der/die bisherige Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin als Bewerber/in vorgeschlagen wird. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Hinweis

Der Wahlausschuss der Stadt Beckum hat das Wahlgebiet der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 5. Juni 2008 in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die am 6. Juni 2008 erfolgte vereinfachte Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung weise ich hin. Die Wahlbezirkseinteilung kann im Wahlamt sowie auf der Homepage der Stadt Beckum eingesehen werden. Die Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren sind bei Herrn Gailus, Wahlamt, kostenfrei erhältlich sind. Sie können auch telefonisch unter 02521 29-144, per Fax unter 02521 2955-144 und per E-Mail an wahlen@beckum.de angefordert bzw. im Internet, www.beckum.de/Bürgerservice&Politik/Politik/Wahlen abgerufen werden. Über dieselben Verbindungswege erhalten Sie auch nähere Auskünfte.

Beckum, den 1. Dezember 2008

gezeichnet
Holger Klaes
(Wahlleiter der Stadt Beckum)